

Fachbereich/Fachdienst Stabsstelle	Datum 02.11.2016	Vorlagen-Nr. <b>XVIII/0008</b> <b>B01 / S01</b>
---------------------------------------	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Rat der Stadt Barsinghausen	03.11.2016					

### Bildung der Ausschüsse des Rates Feststellungsbeschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG

Beschlussempfehlung:

- Nach § 25 Abs. 1 und 5 der Geschäftsordnung für den Rat (GO) werden die nachstehend aufgeführten Ausschüsse gebildet. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder richtet sich nach § 25 Abs. 2 GO und der Satzung.

	<b>Bezeichnung</b>	<b>stimmberechtigte Mitglieder</b>
1.	Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	11
2.	Ausschuss für Soziales, Jugend und Bürgerdienste (Sozialausschuss)	11
3.	Ausschuss für Feuerwehr, Sport, Kultur, Straßenverkehr und Ordnung (Ordnungs- und Ehrenamtsausschuss)	11
4.	Schulausschuss	11
5.	Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (Bauausschuss)	11
6.	Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen (SEW)	15

- In die gebildeten Ausschüsse werden nach § 25 Abs. 3 und 4 der GO und der Satzung folgende weitere Mitglieder berufen:

<b>Nr.</b>	<b>Ausschuss</b>	<b>nicht stimmberechtigte Mitglieder (vom Rat festzulegen)</b>	<b>Zu berücksichtigen sind:</b> (aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Verpflichtung)
1.	Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	7	Ein/e Vertreterin der Beauftragten für Menschen mit Behinderung  Gleichstellungsbeauftragte

2.	Ausschuss für Soziales, Jugend und Bürgerdienste (Sozialausschuss)	11	<p>Ein/e Vertreterin der Beauftragten für Menschen mit Behinderung</p> <p>Ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates</p> <p>Ein/e Vertreter/in des Seniorenrates</p> <p>Die/Der Vorsitzende des Stadelternrates für Kindertagesstätten</p> <p>Zwei Vertreter/innen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe</p>
3.	Ausschuss für Feuerwehr, Sport, Kultur, Straßenverkehr und Ordnung (Ordnungs- und Ehrenamtsausschuss)	11	<p><u>Stadtbrandmeister/in und seine Stellvertreter/innen</u></p> <p>Ein/e Vertreter/in des Seniorenrates</p> <p>Ein/e Vertreter/in des Sportrings</p> <p>Ein/e Vertreterin der Beauftragten für Menschen mit Behinderung</p>
4.	Schulausschuss	7	<p>Ein/e Vertreterin der Beauftragten für Menschen mit Behinderung</p> <p>Ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates</p> <p><u>zwei Elternvertreter</u> <u>zwei Lehrervertreter</u> <u>zwei Schülervertreter</u></p>
5.	Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (Bauausschuss)	8	<p>Ein/e Vertreter/in des Seniorenrates</p> <p>Ein/e Beauftragte für Menschen mit Behinderung</p> <p>Ein/e Vertreter/in der anerkannten Naturschutzverbände mit Ortsgruppe Barsinghausen</p>

3. Die Fraktionen oder Gruppen benennen die Ausschussvorsitzenden bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wie folgt:

Nr.	Ausschuss	Ausschussvorsitz	Stellv. Ausschussvorsitz
1.	Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)		
2.	Ausschuss für Soziales, Jugend und Bürgerdienste (Sozialausschuss)		
3.	Ausschuss für Feuerwehr, Sport, Kultur, Straßenverkehr und Ordnung (Ordnungs- und Ehrenamtsausschuss)		
4.	Schulausschuss		
5.	Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (Bauausschuss)		
6.	Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen (SEW)		

4. Der Rat stellt die Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden fest.

- 4.1 Der Rat stellt fest, dass die Ausschüsse je nach Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren wie folgt von den Fraktionen oder Gruppen besetzt werden:

Anzahl der stimmberechtigten Ratsfrauen und Ratsherren	Gruppe CDU/UWG	Fraktion SPD	Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Fraktion FDP	Fraktion AfD	Fraktion Aktiv für Barsinghausen
11	4	3	1	1	1	1
15	5	5	2	1	1	1

- 4.2 Der Rat stellt die namentliche Besetzung der Ausschüsse sowie die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter fest.

- 4.3 Die Vertreterinnen und Vertreter können sich innerhalb der Fraktion oder Gruppe gegenseitig vertreten.

- 4.4 Der Rat bestimmt, dass auch alle anderen Ratsfrauen und Ratsherren einer Fraktion oder Gruppe im Verhinderungsfall der Vertreterinnen und Vertreter zur Vertretung der Ausschussmitglieder berechtigt sind.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt  
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR

i.V. Fischer

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte		x	x	
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

### **Ausschussbildung**

Nach § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden. Das Verfahren zur Bildung, der Aufgabenbereiche und der Besetzung der Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung des Rates für die XVIII. Wahlperiode (Beschlussvorlage XVIII/0003) festgelegt.

### **Ausschussvorsitz**

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren d'Hondt). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das durch die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Basierend auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Fraktionen und Gruppen ergibt sich folgende Zugriffsverteilung:

1. Zugriff	Gruppe CDU/UWG
2. Zugriff	SPD-Fraktion
3. Zugriff	Gruppe CDU/UWG
4. Zugriff	SPD-Fraktion
5. Zugriff	Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
6. Zugriff	Gruppe CDU/UWG

## **Ausschussmitglieder**

- a) § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG regelt das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse. Sie werden in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppe zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der/die Ratsvorsitzende zu ziehen hat (Verfahren Hare-Niemeyer).

Sollten sich die betreffenden Fraktionen/Gruppen, die von dem Losverfahren betroffen sind im Vorhinein über die Ausschussbesetzung einig sein, kann vom Losverfahren abgewichen werden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt werden, die sich auch innerhalb einer Fraktion oder Gruppe gegenseitig vertreten können. Darüber hinaus sollte auch den übrigen Fraktions- oder Gruppenmitgliedern ein Vertretungsrecht eingeräumt werden, sofern die benannten Mitglieder der Ausschüsse und die benannten Vertreterinnen und Vertreter verhindert sind. Entsprechend ist dies auch im Entwurf der Verwaltung zur Geschäftsordnung geregelt.

- b) Der Rat hat in den letzten Wahlperioden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen als nicht stimmberechtigte Mitglieder in seine Ausschüsse zu berufen (§ 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG).

Gem. § 71 Abs. 7 Satz 2 NKomVG sollen mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Diese Regelung wird durch § 25 der Geschäftsordnung in der Regel eingehalten (elf stimmberechtigte zu sieben bis elf nicht stimmberechtigte Mitglieder).

In der Beschlussempfehlung sind den Ausschüssen Interessenvertreter aus verschiedenen Organisationen als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugeordnet. Die in der Beschlussempfehlung unterstrichen dargestellten Organisationen (z.B. Feuerwehr) ergeben sich aus dem Gesetz, Ortssatzungen und Richtlinien. Die übrigen Organisationen (z.B. Seniorenbeirat, Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Integrationsbeirat etc.) haben in der Vergangenheit den Wunsch geäußert, beratend in den Ausschüssen vertreten zu sein. Dieser bisherigen Handhabe wurde durch den Verwaltungsentwurf zur Geschäftsordnung Rechnung getragen.

- c) Die Interessenvertreter sind auf die Anzahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder anzurechnen und dementsprechend den Fraktionen oder Gruppen zuzuordnen.

Von diesem Benennungsverfahren kann abgewichen werden. Es ist rechtlich zulässig, die Anzahl der Interessenvertreter vorab von der Anzahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder abzusetzen und die dann verbleibende Anzahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu besetzen. Davon wird Gebrauch gemacht.

## **Feststellung**

Die sich ergebene Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat durch Beschluss fest (§ 71 Abs. 5 NKomVG).

## **Zum Ausschuss für Soziales, Jugend und Bürgerdienste:**

### **Jugendangelegenheiten**

Nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) ist ein Jugendausschuss zu bilden. Möglich ist auch, dem Ausschuss weitere Aufga-

benbereiche zuzuordnen, so dass die vorgeschlagene Zusammenfassung mit den hier vorgesehenen Aufgabenbereichen zulässig ist.

Dem Ausschuss gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder Personen an, von denen mindestens zwei von den im Bereich der Stadt Barsinghausen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind.

Weiter ist der oder die Vorsitzende des Beirates für die Kindertagesstätten gem. § 13 Abs. 4 der Kindergartensatzung kraft Amtes nicht stimmberechtigtes Mitglied in diesem Ausschuss.

Das AG KJHG sieht weiter vor, dass die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder Frauen sein sollen.

### Zum Schulausschuss:

#### Schulangelegenheiten

Nach § 110 Abs. 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) ist ein Schulausschuss zu bilden. Dieser besteht gem. § 110 Abs. 2 NSchG aus den Ratsfrauen oder Ratsherren und aus stimmberechtigten Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertretern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen. Die Zahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter der Schulen bestimmt der Rat, wobei die Ratsfrauen oder Ratsherren in der Mehrheit sein müssen. Es sind jedoch mindestens eine Gruppenvertreterin oder ein Gruppenvertreter der Eltern, der Lehrer und der Schüler zu berufen. In der Vergangenheit waren jeweils zwei Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter berufen.

Die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter sind vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe zu bestätigen. Die Vorschläge sind bindend.

Die Benennung von Ersatzvertreterinnen oder -vertretern der Schulen ist gesetzlich nicht gefordert. Ich empfehle aber, für jede Gruppenvertreterin oder jeden Gruppenvertreter zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

Die bisherigen Mitglieder sollen, soweit nicht durch Neuwahlen Veränderungen gegeben sind, auch weiterhin Gruppenvertreter/innen bleiben. Dies sind aktuell:

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellv. Mitglied</b>
<b>Elternvertreterinnen und –vertreter:</b>	Gudrun Beins, Löwenberger Str. 7, 30890 Barsinghausen	Jennifer Gäfke, Grasweg 14E, 30890 Barsinghausen
	Frank Steuer, Lohrere 31, 30890 Barsinghausen	Hendrik Mordfeld, Berliner Straße 1A, 30890 Barsinghausen
<b>Lehrervertreterinnen und –vertreter:</b>	Susanne Schwabe (WSS), Leibnizstr. 28, 30890 Barsinghausen	Pia Kaiser (...), Velberstr. 3A, 30890 Barsinghausen Annette Peek-Burkhard (AGS), Südstraße 14, 30890 Barsinghausen
	Carsten Neukirch (KGS), Saarstr. 3, 30890 Barsinghausen	Dr. Sascha Baldeau (HAG), Arneckenwiese 3, 30890 Barsinghausen Kathrin Henne (...), Karl-Kruse-Str. 8B, 30952 Ronnenberg
<b>Schülervertreterinnen und –vertreter:</b>	Tabea Härdrich, Aug.-Wilh-Blume-Str. 43, 30890 Barsinghausen	n.n.  n.n.

Louisa Werhan, Dammstr. 27b, 30890 Barsinghausen	n.n.  n.n.
--	------------------

**Zum Betriebsausschuss Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen:**

Gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes Barsinghausen besteht der Betriebsausschuss aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

Das Benennungsrecht der Fraktionen und Gruppen stellt sich wie folgt dar:

<b>Anzahl der stimmberechtigten Ratsfrauen und Ratsherren</b>	<b>Gruppe CDU/UWG</b>	<b>Fraktion SPD</b>	<b>Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Fraktion FDP</b>	<b>Fraktion AfD</b>	<b>Fraktion Aktiv für Barsinghausen</b>
15	5	5	2	1	1	1

Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß den §§ 73 und 140 Abs. 2 NKomVG. Der Rat hat die Möglichkeit, in den Betriebsausschuss Personen zu entsenden, die dem Rat nicht angehören und die erforderliche Kompetenz und Erfahrung mitbringen. Gemäß § 73 Satz 2 NKomVG haben diese Personen Stimmrecht. Da die Betriebssatzung nicht vorgibt, dass die Mitglieder des Betriebsausschusses zwingend Mitglieder des Rates sein müssen, können die Fraktionen und Gruppen auch Personen benennen, die nicht dem Rat angehören.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind gegeben. Die Gleichstellungsbeauftragte hat keine Änderungswünsche.

\_\_\_\_\_